1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juni 1967	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 67	Verordnung über die Arbeitszeit der jugendlichen Beamten im Lande Hessen . . . . . *GVBl. II 324-5*	113
2. 6. 67	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1967 . . . . . *GVBl. II 43-19*	114
23. 5. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 8. Dezember 1966 . . . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 80*	115

Verordnung über die Arbeitszeit der jugendlichen Beamten im Lande Hessen*)

Vom 5. Juni 1967

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Beamte im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind (jugendliche Beamte). Sie gilt nicht für die in § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Beamten.

§ 2

(1) Die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Beamten darf acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit vierundvierzig Stunden, für jugendliche Beamte unter sechzehn Jahren vierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Wird die Arbeitszeit nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes verlängert, so darf die nach Abs. 1 zulässige Arbeitszeit täglich um höchstens eine Stunde, wöchentlich um höchstens drei Stunden überschritten werden.

§ 3

(1) Jugendliche Beamte, die an einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht an einer Verwaltungsschule teilnehmen, dürfen vor Unterrichtsbeginn nicht zum Dienst herangezogen werden. An Tagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sind sie ganz von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Verwaltungsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Beträgt die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden, so ist sie mit der Arbeitszeit, die der jugendliche Beamte an diesem Tage ohne den Schulbesuch gehabt hätte, mindestens aber mit der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 4

Jugendliche Beamte dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden ohne Pause beschäftigt werden. Als Pausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens fünfzehn Minuten. Die Pausen be-

*) GVBl. II 324-5

tragen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden insgesamt dreißig Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden insgesamt sechzig Minuten. Pausen werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

§ 5

(1) Zwischen dem Ende der Tagesarbeit und dem nächsten Dienstbeginn müssen mindestens zwölf Stunden liegen.

(2) In der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden. Wird der Dienst in Wechselschichten geleistet, so dürfen jugendliche Beamte über sechzehn Jahre bis 23.00 Uhr beschäftigt werden, jedoch nur in einem regelmäßigen, höchstens zweiwöchentlichen Wechsel. Muß der Dienst deshalb am 24. und 31. Dezember später als um 14.00 Uhr enden, so ist der jugendliche Beamte an einem Tag derselben oder der folgenden Woche ab 13.00 Uhr vom Dienst freizustellen.

(3) An Sonntagen und anderen gesetzlichen Feiertagen dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

§ 6

(1) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht, wenn jugendliche Beamte in unvorhergesehenen Notfällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt werden müssen, weil andere Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen von den §§ 2 und 4 sowie § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; die Ausnahmen sind zu befristen.

(3) Geleistete Mehrarbeit ist durch Gewährung von Freizeit auszugleichen, möglichst innerhalb der folgenden vier Wochen.

§ 7

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Arbeitszeit der jugendlichen Beamten die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Hessen.

§ 8

Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Praktikanten im Sinne des § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1967

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Für den Minister des Innern
Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1967*)

Vom 2. Juni 1967

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 vom 24. Mai 1967 (GVBl. I S. 95) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Tit. 101 (Besoldungen) zu buchen.

2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich

*) GVBl. II 43-19

als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
4. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden, sofern solche Beträge nicht mit anderen Haushaltseinnahmen gemeinsam zu erheben und nachzuweisen sind.
5. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.
6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.
7. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
8. Aus den Mitteln für kleinere Bauvorhaben (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

   Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

   Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 2. Juni 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptsadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 8. Dezember 1966*)

Vom 23. Mai 1967

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1967 zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Mainz über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 8. Dezember 1966 (GVBl. I S. 82) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 am 20. Mai 1967 in Kraft getreten ist, nachdem die Ratifikationsurkunden der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz am 19. Mai 1967 ausgetauscht worden sind.

Wiesbaden, den 23. Mai 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 80

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf· Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.